

Gemeinde Sustrum
Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Abwägung der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB

Anmerkung: Die Beschlussfassung über die in der nachstehenden Abwägungstabelle enthaltenen Stellungnahmen ist vorläufig. Die Stellungnahmen sind in den Entwurf des Planwerks eingeflossen. Der Entwurf des Planwerks wird öffentlich ausgelegt und den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugestellt. Für die Abwägung vor dem Satzungsbeschluss sind grundsätzlich nur die Stellungnahmen maßgeblich, die im Rahmen der förmlichen Beteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2 und ggf. erneuten Beteiligung nach § 4a Abs. 3 BauGB eingehen. Änderungen der vorläufigen Abwägungsergebnisse sind möglich.

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
1	Landkreis Emsland Ordeniederung 1 49716 Meppen 26.05.2025	Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: <u>Städtebau</u> Sollte die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Änderungen am Friedhof verbunden sein (z. B. Neubau eines Friedhofsgebäudes), wird empfohlen, den Bereich des vorhandenen Friedhofs mit in die Bauleitplanung einzubeziehen. <u>Naturschutz und Forsten</u> Aus Sicht der unteren Waldbehörde (UWB) und unteren Naturschutzbehörde (UNB) weise ich darauf hin, dass der zu überplanende Waldbestand in einem angemessenen Verhältnis von mindestens 1 : 1,4 auszugleichen ist. <u>Wasserwirtschaft</u> Für die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Oberflächenwassers ist eine wasserwirtschaftliche Voruntersuchung durchzuführen. Die hieraus resultierenden wasserwirtschaftlichen Vorgaben zur Niederschlagswasserbeseitigung sind im B-Plan festzuschreiben. Im Einzelfall kann es notwendig sein, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da für die Aufnahme des Friedhofes in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein städtebauliches Erfordernis besteht. Der Hinweis wird berücksichtigt. Es stehen anerkannte Flächen für den Waldersatz in der Gemeinde Niederlangen zur Verfügung. Ein entsprechendes Oberflächenentwässerungskonzept liegt mittlerweile vor. Demzufolge kann das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen in den westlich angrenzenden Graben abgeleitet werden, das übrige anfallende Oberflächenwasser soll über 0,15 m tiefe Mulden zurückgehalten und zur Versickerung gebracht werden. Die Inhalte der Entwässerungsplanung werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Immissionsschutz</u> Die geplanten Gutachten zur Geruchsimmissions- sowie Lärmsituation sind im weiteren Verfahren vorzulegen.	Die entsprechenden Gutachten (Geruchssituation, Verkehrs- und Gewerbelärm) liegen vor, sie führen nicht zu einer Veränderung der Planungen. Sie werden der weiteren Planung beigelegt. Die Untersuchungen zum Geruch (s. FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter: Geruchs- und schadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 +2/01. Lingen, d. 19.02.2026) haben ergeben, dass für das Plangebiet eine maximale Häufigkeit von 7 % an Geruchsstunden vorliegt und somit sogar der für Wohnen geltende Maximalwert (im Außenbereich) von 25 % an Geruchsstunden weit unterschritten wird. Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass hier auch gar keine Wohnnutzungen stattfinden, sondern „nur“ temporäres Arbeiten. Die Untersuchung zum Lärm (s. TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026) hat bzgl. des Gewerbelärms ergeben, dass der ersatzweise für das Krematorium herangezogene schalltechnische Orientierungswert für Friedhöfe tags und nachts nur in einem kleinen Teil im Südosten des Plangebietes überschritten wird. Dort sind keine überbaubare Fläche festgesetzt ist. An allen Wohngebäuden außerhalb des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags und nachts um mindestens 16 dB unterschritten. Somit befinden sich alle Wohngebäude außerhalb des Einwirkungsbereiches des Krematoriums. Die schalltechnischen Orientierungswerte für Friedhöfe werden weiterhin im Bereich des angrenzenden Friedhofes um mindestens 4 dB unterschritten. Da die Vorbelastung hier ebenfalls mindestens 4 dB unterhalb des Orientierungswertes liegt, ist mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Bereich des Friedhofes zu rechnen. Die schalltechnische Untersuchung hat bzgl. des Straßenverkehrslärms zum Ergebnis, dass die für das Sondergebiet ersatzweise herangezogene Orientierungswerte für Friedhöfe von 55 dB(A) tags und nachts in einem bis zu 40 m breiten Streifen entlang der Nord-Süd-Straße überschritten wird. Der festgesetzte überbaubare Bereich für das Krematorium ist davon nicht betroffen, ergänzende textliche oder zeichnerische Festsetzungen sind insofern nicht erforderlich. Weiterhin hat die Untersuchung zum anlagenbezogenen bzw. planbedingten Mehrverkehr auf den nächsten öffentlichen Straßen ergeben, dass an den im Einwirkungsbereich der Nord-Süd-Straße liegenden Nutzungen keine relevante Erhöhung des Verkehrslärms zu erwarten ist und gleichzeitig die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV im relevanten Tageszeitraum eingehalten werden.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		<u>Straßenbau</u> Das Baugrundstück befindet sich an freier Strecke an der Kreisstraße 147 von Sustrum-Moor nach Haselbrock bei km 49,550 - 49,680 -Westseite. Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes in die Planunterlagen aufgenommen wird: • Auf der überarbeiteten Fläche ist bisher der kommunale Friedhof ausgewiesen. Zugehörige Parkplätze sind an der Südseite vorhanden und über eine Zufahrt direkt an die K147 angeschlossen. Diese Zufahrt soll auch weiterhin genutzt werden, allerdings als direkte Zuwegung zum Krematorium. Die Parkplätze sollen zwischen Kreisstraße und bestehendem Friedhof ausgewiesen werden. • Der ausgewiesene Bereich liegt westlich der Kreisstraße 147 an freier Strecke. Entsprechend ist die Anbauverbotszone von 20 m zu beachten. Dies gilt auch für geplante Stellflächen. Gegebenenfalls ist hier eine separate Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. • Grundsätzlich bestehen gegen die zukünftige Nutzung der vorhandenen Zufahrt in km 49,560 der Kreisstraße 147 keine Bedenken, wenn diese von der Breite und Gestaltung her den zukünftigen Bedürfnissen in Sachen Erschließung angepasst wird. Hier ist eine direkte Abstimmung mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland erforderlich. • Von der Kreisstraße 147 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland keine Ansprüche in Bezug auf die von der Kreisstraße ausgehenden Emissionen erhoben werden.	Die Begründung zum Bebauungsplan wird um diese Zusammenfassung der Ergebnisse und um weitere Auszüge aus den jeweiligen Gutachten ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie beschreiben die vorliegende Planung. Die Anbauverbotszone wird beachtet, der Anschluss des Plangebietes an die K 147 stellt die Bestandssituation dar. Weitere Anschlüsse für den KFZ-Verkehr lassen die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht zu. Wegen der fußläufigen Anbindung bestehen nach telefonischer Abstimmung mit der Kreisstraßenmeisterei in Dörpen am 11.03.2026 keine Bedenken. Die Anbindung erfolgt direkt an den dort verlaufenden vorhandenen Fuß- und Radweg entlang der Nord-Süd-Straße. Von dort dürfen keine Autos o.ä. einfahren. Dem Hinweis auf Abstimmung des Einmündungsbereiches des Friedhofsgeländes auf die K 147 mit dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland wird nachgeordnet zur Bauleitplanung gefolgt. Im Bebauungsplan ist für den Anschluss eine Verkehrsfläche in einer Breite von 8 m festgesetzt, die nach einem verkehrsgerechten Ausbau auch den Begegnungsfall LKW/LKW (gemäß RAS 06 erforderlicher Verkehrsraum 6,35 m) innerorts zulassen würde. Die tatsächlich erforderliche Breite wird nachgeordnet zur Bauleitplanung im Rahmen der Ausbauplanung ermittelt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Ansprüche werden gegen den Straßenbaulastträger nicht gestellt. Im Übrigen wurde gutachterlich ermittelt, dass die für das Sondergebiet ersatzweise herangezogene Orientierungswerte für Friedhöfe von 55 dB(A) tags und nachts in einem bis zu 40 m breiten Streifen entlang der Nord-Süd-Straße überschritten wird. Der festgesetzte überbaubare Bereich für das Krematorium ist davon nicht betroffen.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Der Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens anzuhören. Denkmalpflege Baudenkmalpflege: Hinsichtlich der Baudenkmalpflege teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Baudenkmal im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) befindet. Hierbei handelt es sich um das Emslandlager Neusustrum in Sustrum-Moor mit all seinen Bestandteilen, insb. dem Teich, der Sandsteinstele sowie der Parkanlage. Das Emslandlager Neusustrum ist vom Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege aus geschichtlichen Gründen gemäß § 3 Abs. 3 des NDSchG mit der Kennziffer 454052Gr0001 in das Verzeichnis der Baudenkmale des Landes Niedersachsen aufgenommen worden und unterliegt den Bestimmungen des NDSchG. An der Erhaltung sowie am Schutz des Gebäudes und an der Wahrung des unbeeinträchtigten Erscheinungsbildes des Denkmals besteht ein öffentliches Interesse. Gemäß § 8 NDSchG dürfen in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen u. a. nicht errichtet werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird (Umgebungsschutz). Die Beurteilung, ob eine Beeinträchtigung eines Baudenkmals vorliegt, obliegt in jedem Fall den Denkmalschutzbehörden und wird im Einzelfall im Baugenehmigungs- oder denkmalrechtlichen Verfahren geprüft. Da eine Bebauung für das Baudenkmal eine Beeinträchtigung darstellen kann, ist die Untere Denkmalschutzbehörde rechtzeitig im konkreten Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen. Diesbezüglich bitte ich zu beachten, dass aus Gründen des denkmalrechtlichen Umgebungsschutzes (§ 8 NDSchG) im Einzelfall die denkmalfachlichen Anforderungen über den in der Begründung des Bebauungsplanes festgesetzten Vorgaben zur baulichen Nutzung liegen können.	Der Hinweis wird nachgeordnet zur Bauleitplanung beachtet. Die folgenden Hinweise werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Änderungen für die Planungen resultieren daraus nicht, das Denkmal liegt über 400 m vom Plangebiet entfernt. Zwischen dem Plangebiet und dem Denkmal befinden sich zudem eine Raiffeisentankstelle und weitere gewerbliche Nutzungen. Innerhalb des Geltungsbereiches bleiben eingrünende Gehölze überwiegend bestehen und dauerhaft erhalten, so dass durch die vorgesehene Planung das Erscheinungsbild des Denkmals nicht beeinträchtigt wird. Die entsprechende Beteiligung erfolgt im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Bodendenkmalpflege: Innerhalb des Plangebiets und seiner unmittelbaren Umgebung sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesen. Inwieweit archäologische Fundstücke/Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann im Voraus jedoch nicht geklärt werden. Aus diesem Grunde bitte ich, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen: Hinweise: • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). • Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). <u>Gesundheit</u> Es ist zu beurteilen, ob es durch das Vorhaben zu Umweltverschmutzung oder Belästigungen kommt, die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, haben. Insbesondere sind dabei zu beachten: Luftqualität und Emissionen: Der Betrieb eines Krematoriums kann zu Emissionen von Luftschadstoffen und Belästigung durch Geruch führen. Die Vorgaben der TA-Luft sind zu beachten. Ein Gutachten zu Geruchsbelästigung unter Beachtung der Vorbelastung (z. B. Landwirtschaft) ist zu empfehlen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Begründung zum Bebauungsplan wird um diese Hinweise entsprechend ergänzt. Für eine textliche Festsetzung hierzu besteht keine Rechtsgrundlage nach § 9 BauGB, die bestehenden Aussagen dazu auf der Planzeichnung werden redaktionell angepasst. Entsprechende Auswirkungen werden nicht erwartet. Ein entsprechendes Geruchsgutachten unter Berücksichtigung der relevanten landwirtschaftlichen Betriebe ist erstellt. Demzufolge ist keine unzulässige Geruchsimmissionsbelastung zu erwarten.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Abstand zu Wohngebieten: Das Krematorium sollte in ausreichender Entfernung zu Wohnbebauung geplant werden. Hierbei ist auch die Hauptwindrichtung zu beachten. Es sollte geprüft werden, ob in der Umgebung sensible Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten, Pflegeheime etc. liegen. Lärmschutz: Der Betrieb eines Krematoriums kann Lärm verursachen, etwa durch Maschinen oder Transportfahrzeuge. Daher sind Lärmschutz-Maßnahmen und eine geeignete Standortwahl wichtig, um die Anwohner vor Lärm zu schützen. Die TA-Lärm ist zu beachten. Betriebszeiten: Begrenzung der Betriebszeiten kann helfen, Belästigungen zu bestimmten Tageszeiten zu vermeiden, insbesondere nachts. Es sollte außerdem geprüft werden, ob Beschwerden von Anwohnern vorliegen und ggf. in Betracht gezogen werden die Anwohner frühzeitig mit in den Planungsprozess einzubeziehen.	Auf der Grundlage der ermittelten Luftschadstoffimmissionen wurde die Gesamtzusatzbelastung an Luftschadstoffen ermittelt. Die Gesamtzusatzbelastungen an Feinstaub-Konzentration PM 10, Feinstaub-Konzentration PM 2,5, Staubbiederschlag und Deposition an Dioxinen/Furanen und Stickstoffoxiden unterschreiten jeweils den Immissionswert für die irrelevante Gesamtzusatzbelastung, so dass keine Ermittlung der Gesamtbelastung erfolgen musste. Die Gesamtzusatzbelastung an Stickstoffdeposition unterschreitet das Abschneidekriterium, so dass keine weitere Untersuchung vorzunehmen war. Bzgl. der Quecksilber-Deposition wurde festgestellt, dass die Gesamtzusatzbelastung über dem Grenzwert einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung liegt. Demzufolge war eine Gesamtbelastung zu ermitteln. Zur Vorbelastung an Quecksilber-Deposition liegen keine Messdaten der lokalen Messstation Emsland DENI043 des Luftqualitäts-Überwachungssystems Niedersachsen (LÜN) vor. Da sich keine weiteren Quecksilber-Emittenten im Einwirkungsbereich befinden, ist lt. Gutachten gesichert davon auszugehen, dass der Immissionswert für die Gesamtbelastung eingehalten wird. Die nächste Wohnnutzung befindet sich in nördlicher Richtung in ca. 200 m Entfernung zum Änderungsbereich an der Zollstraße Entsprechende Gutachten liegen vor, unzulässige Immissionen sind auch im nahen Umfeld des geplanten Krematoriums nicht zu erwarten (s. im Einzelnen die oben getätigten Ausführungen). Weitere besonders sensible Nutzungen liegen in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vor. Auch bei vorherrschendem Wind aus Südwesten dürfte die Wohnnutzung ausreichend weit entfernt liegen. s. o. , Aussagen zum Immissionsschutz. Ergänzende Anforderungen sind demzufolge auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Vom Betrieb des Krematoriums selber gehen keine übermäßigen Lärmemissionen aus. Die Verträglichkeit der Planungen mit den nächsten schützenswerten (Wohn-)Nutzungen wurde immissionsschutzrechtlich nachgewiesen. Die TA Lärm wird entsprechend beachtet. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Anforderungen sind auf der Ebene der Bauleitplanung nicht erforderlich. Informationen für die Bürger erfolgten nicht nur im Rahmen der vorgeschriebenen Beteiligungen im Rahmen der Bauleitplanung, sondern auch über eine Informationsveranstaltung und eine Abstimmung durch die Bürger.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Berücksichtigung der Prüfkriterien erfolgt zum einen über die Bauleitplanung, zum anderen konkret im Rahmen der Genehmigungsplanung.
2	Deutsche Telekom Technik GmbH Hannoversche Str. 6-8 49084 Osnabrück 19.05.2025	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) -als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG-hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Die Telekom hat bezüglich der o. g. Bauleitplanung derzeit weder Anregungen noch Bedenken. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nachgeordnet zur Bauleitplanung zu beachten.
3	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover 26.05.2025	In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kartenserver wird im Umweltbericht ausgewertet.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung
		Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024- 0001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.	Gem. Nibis®-Kartenserver sind Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für das Plangebiet nicht relevant. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
4	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Dr.-Horstmann-Str. 7 26871 Aschendorf 28.05.2025	<i>Zu dem o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:</i> Die Samtgemeinde Lathen plant in der Gemeinde Sustrum ein Krematorium auf dem Gelände des Friedhofs in Sustrum-Moor zu errichten. Das Plangebiet mit der Zweckbestimmung „Krematorium“, liegt innerhalb von Immissionsradien landwirtschaftlicher Betriebe. Lt. den Planunterlagen wird im weiteren Verfahren gutachterliche Aussagen zur Geruchssituation im Plangebiet eingeholt Eine abschließende Stellungnahme ist daher erst nach Vorlage der entsprechenden Unterlagen möglich. <i>Das Forstamt Weser-Ems äußert sich zum o. g. Vorhaben wie folgt:</i> Gegen das oben genannte Vorhaben bestehen von Seiten des Forstamtes Weser-Ems keine Bedenken.	Mittlerweile vorliegende Untersuchungen zum Geruch (s. FIDES Immissionsschutz & Umweltgutachter: Geruchs- und schadstofftechnischer Bericht Nr. GS24320.1 +2/01. Lingen, d. 19.02.2026) haben ergeben, dass für das Plangebiet eine Häufigkeit von max. 7 % an Geruchsstunden vorliegt und somit sogar der für Wohnen geltende Maximalwert (im Außenbereich) von 25 % an Geruchsstunden weit unterschritten wird. Dabei ist zusätzlich zu bedenken, dass hier auch gar keine Wohnnutzungen stattfinden, sondern „nur“ temporäre Arbeitszeiten. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
5	Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim Neuer Graben 38 49074 Osnabrück 28.05.2025	Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich der o. g. Planung (Ansiedlung eines Krematoriums) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Die Verfahren befinden sich zurzeit im frühzeitigen Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Absatz 1 BauGB. Daher ist diese Stellungnahme nicht als abschließend zu verstehen. Es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Flächenbereitstellung für den Bau einer Feuerbestattungsanlage durch die Ausweisung von Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Krematorium“ geschaffen. Bauplanungsrechtlich gilt ein Krematorium nicht als Gewerbebetrieb aller Art nach BauNVO. Aus Pietätsgründen ist für Krematorien ein kontemplatives Umfeld erforderlich. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist der traditionelle Standort eines Krematoriums das Friedhofsgelände (siehe hierzu Urteil vom 02.02.2012 - BVerwG 4 C 14.10). Laut geltendem Flächennutzungsplan sind gewerbliche Bauflächen südöstlich des zukünftigen Standorts ausgewiesen. Gewerbliche Bauflächen dienen der Unterbringung von Gewerbebetrieben. Sie sind nicht durch Stille und Beschaulichkeit, sondern durch Lärmemissionen aufgrund von Verkehr und Schall, geprägt und können daher Nutzungskonflikte hervorrufen. Laut der alternativen Standort-Prüfung liegt der bestehende Friedhof nordwestlich des Siedlungszusammenhangs von Sustrum-Moor und wohnbauliche Strukturen befinden sich nicht im näheren Umfeld, nur gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen. Dennoch kann ein Nebeneinander verschiedener Nutzungen hier aus Pietätsgründen zu Konflikten führen. Daher begrüßen wir, dass im weiteren Verfahren eine Betrachtung zum Gewerbelärm erfolgt, um dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu entsprechen und etwaige Nutzungskonflikte zu vermeiden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die mittlerweile vorliegende Untersuchung zum Lärm (s. TÜV SÜD: Schalltechnischer Bericht Nr. LL 19863.1/01 zum Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“. Lingen, d. 28.01.2026) hat bzgl. des Gewerbelärms ergeben, dass der ersatzweise für das Krematorium heranzuziehende schalltechnische Orientierungswert für Friedhöfe tags und nachts nur in einem kleinen Teil im Südosten des Plangebietes überschritten wird, in dem keine überbaubare Fläche festgesetzt ist. An allen Wohngebäuden außerhalb des Plangebietes werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm tags und nachts um mindestens 16 dB unterschritten. Somit befinden sich alle Wohngebäude außerhalb des Einwirkungsbereiches des Krematoriums.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Eine abschließende Beurteilung können wir nach Vorlage der Ergebnisse der Immissionssituation vornehmen. Wir weisen darauf hin, dass die Unternehmen auf den ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz genießen. Sollten aufgrund der Nachbarschaft des zukünftigen Krematoriums zu den gewerblichen Bauflächen aus Pietätsgründen Nutzungskonflikte zu befürchten sein, ist die Planung anzupassen und weitere Maßnahmen nach §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. 27. BImSchV vom 19. März 1997 zu ergreifen. Wir weisen darauf hin, dass die Unternehmen auf den ausgewiesenen gewerblichen Bauflächen an den vorhandenen Stellen Bestandsschutz genießen. Sollten aufgrund der Nachbarschaft des zukünftigen Krematoriums zu den gewerblichen Bauflächen aus Pietätsgründen Nutzungskonflikte zu befürchten sein, ist die Planung anzupassen und weitere Maßnahmen nach §§ 23 Abs. 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. 27. BImSchV vom 19. März 1997 zu ergreifen. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Die schalltechnischen Orientierungswerte für Friedhöfe werden weiterhin im Bereich des angrenzenden Friedhofes um mindestens 4 dB unterschritten. Da die Vorbelastung hier ebenfalls mindestens 4 dB unterhalb des Orientierungswertes liegt, ist mit keinen unzulässigen Geräuschimmissionen im Bereich des Friedhofes zu rechnen. Etwaige Nutzungskonflikte sind zusammenfassend durch die Planungen nicht zu erwarten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
6	EWE Netz GmbH Cloppenburg Str. 302 26133 Oldenburg 16.04.2025	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die vorliegende Bauleitplanung. Hauptversorgungsleitungen werden im Bebauungsplan gekennzeichnet, Maßnahmen zum Schutz der bestehenden Leitungen sind im Rahmen der Erschließungsplanung bzw. Durchführung der Planung zu beachten. s. o.

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plan- oder Baugebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ planen Sie bitte einen Versorgungstreifen bzw. -korridore für z.B. Telekommunikationslinien und Elektrizitätsleitungen gemäß DIN 1998 von mindestens 1,6 m mit ein. Weiterhin sind für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation von Trafostationen in möglichst zentraler Lage erforderlich. Für den immer weiter steigenden Leistungsbedarf (z.B. durch Elektromobilität, Wärmepumpen und Erzeugungsanlagen) benötigt die EWE NETZ GmbH pro angefangene 50 Wohneinheiten jeweils einen weiteren Stationsplatz. Für die Auswahl der geeigneten Stationsplätze (ca. 7m x 7m) möchten wir Sie bitten, unsere regionale Planungsabteilung frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt werden soll. Die Kosten der Anpassungen bzw. der Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ GmbH, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	

Gemeinde Sustrum - Bebauungsplan Nr. 27 „Krematorium“

Nr.	Träger öffentlicher Belange Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben Abwägung/Beschlussempfehlung</i>
		Damit die Planung Ihres Baugebietes durch uns erfolgen kann, teilen Sie uns bitte die dafür notwendigen Informationen über den folgenden Link mit: https://www.ewe-netz.de/kommunen/service/neubaugebietser-schliessung In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagen Auskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungspläne-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Katja Mesch unter der folgenden Rufnummer: 0151-74493155.	

Keine Anregungen und Bedenken hatten:

1. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH mit Schreiben vom 26.05.2025
2. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr mit Schreiben vom 15.04.2025
3. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Ems-Nordsee mit Schreiben vom 14.04.2025
4. Nds. Landesforsten – Forstamt Ankum – mit Schreiben vom 23.04.2025
5. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 15.04.2025
6. Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim mit Schreiben vom 30.05.2025
7. TenneT TSO GmbH Lehrte mit Schreiben vom 16.04.2025
8. Wasserverband Hümmling mit Schreiben vom 07.05.2025
9. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Schreiben vom 15.04.2025
10. ExxonMobil Production Deutschland GmbH mit Schreiben vom 16.04.2025
11. Ampriion GmbH Dortmund mit Schreiben vom 16.04.2025
12. Samtgemeinde Dörpen mit Schreiben vom 15.04.2025
13. Gemeinde Renkenberge mit Schreiben vom 22.04.2025

Nr.	Private Einwender/in Schreiben vom ...	Stellungnahme	<i>Planungsrechtliche Vorgaben</i> Abwägung/Beschlussempfehlung
1	Nach § 3 (1) BauGB	Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Anregungen oder Hinweise aus der Öffentlichkeit abgegeben.	